

Bekanntmachung

gem. § 6 Abs. 5 BauGB über die Erteilung der Genehmigung und Wirksamkeit der 17. Änderung des Flächennutzungsplans sowie gem. § 10 Abs. 3 BauGB über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 78 -Dhünner Wiese-

Erteilung der Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Bezirksregierung Köln als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die von Rat der Gemeinde Odenthal am 08.09.2020 beschlossene 17. Änderung des Flächennutzungsplans.

Köln, den 04. Dezember 2020

Bezirksregierung Köln

Az.: 35.2.11-76-83/20

i.A. Michallik

Beschluss des Rates der Gemeinde vom 08.09.2020

Der Rat der Gemeinde Odenthal hat in seiner Sitzung am 08.09.2020 die 17. Änderung des Flächennutzungsplans sowie den Bebauungsplan Nr. 78 -Dhünner Wiese- gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Dokumente

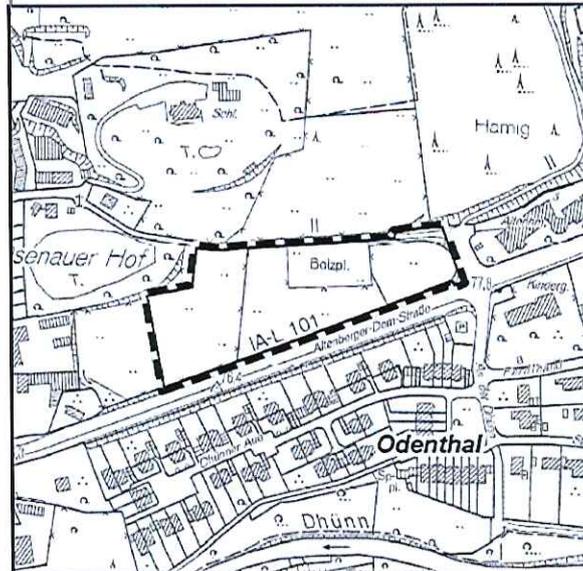
Dem Flächennutzungsplan ist eine Begründung einschließlich Umweltbericht sowie eine zusammenfassende Erklärung, dem Bebauungsplan sind eine Begründung einschließlich Umweltbericht, Artenschutzprüfung, landschaftspflegerischer Fachbeitrag inklusive Ausgleichs- und Eingriffsbilanzierung, FFH-Vorprüfung, Verkehrsgutachten, schalltechnische Stellungnahme sowie eine zusammenfassende Erklärung beigefügt.

Planziel

Mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplans (Änderung der Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche) und dem Bebauungsplan Nr. 78 -Dhünner Wiese- werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von mehrgeschossiger Wohnbebauung mit öffentlich zugänglicher Freifläche geschaffen.

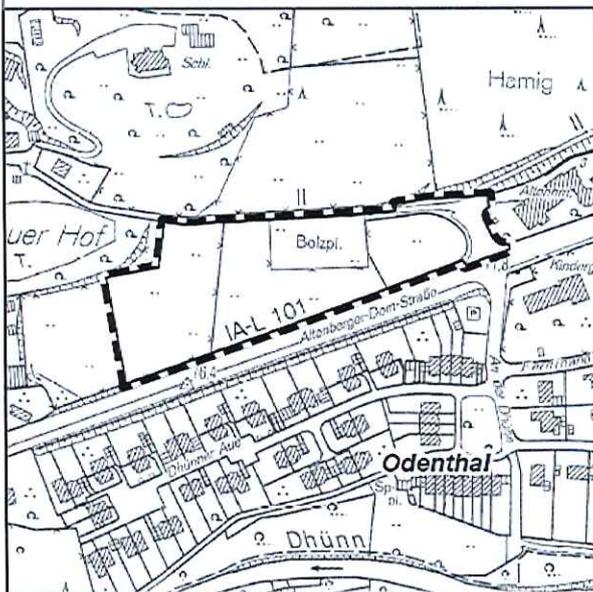
Die Abgrenzung des Bereichs für die 17. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanentwurfes Nr. 78 - Dhünner Wiese- sind aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

**Geltungsbereich der 17. Änderung des
Flächennutzungsplans der Gemeinde Odenthal**



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit
Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes
des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer
759/01 vom 26.07.2001

**Geltungsbereich des Bebauungs-
plans Nr 78 -Dhünnener Wiese-**



Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit
Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes
des Rheinisch-Bergischen Kreises Kontrollnummer
759/01 vom 26.07.2001

Innerhalb des Flächennutzungs- und Bebauungsplangebietes liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Unterodenthal, Flur 1

Teile des Flurstückes Nr. 4094 und
Flurstücke Nr. 2463, 2522, 2582, 2584, 2585, 2586 und 2908.

Bekanntmachungsanordnung gem. §2 BekanntmVO NRW

Die vorstehende Genehmigung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB hiermit bekannt gemacht. Mit dem
Tage dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Der Bebauungsplan gilt folglich aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB entwi-
ckelt.

Die vom Rat der Gemeinde am 08.09.2020 beschlossene 17. Änderung des Flächennutzungs-
plans sowie der vom Rat der Gemeinde am 08.09.2020 beschlossene Bebauungsplan Nr. 78 -
Dhünner Wiese- werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass
der Wortlaut der 17. Flächennutzungsplanänderung und der Satzung (Bebauungsplan Nr. 78)
mit dem Ratsbeschluss vom 08.09.2020 übereinstimmt und die Bekanntmachung dem Verfah-
ren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der geltenden Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV
NW S.516/SGV NW 2023) entspricht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 17. Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungs-
plan Nr. 78 -Dhünner Wiese- gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Hinweise

Die o.g. Bauleitpläne werden während der Dienststunden
montags bis donnerstags

von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie jeden 1. Donnerstag im Monat

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Geschäftsbereich III -Bauen & Technische Dienste- der Gemeinde Odenthal, Altenberger-
Dom-Straße 29, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Aufgrund der Schutzmaßnahmen wä-
rend der Coronapandemie wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Daneben sind die Bauleitpläne im Internet unter www.odenthal.de einsehbar.

Über den Inhalt der Pläne sowie über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zur Beantwortung von Fragen sowie zur Terminabsprache stehen Ihnen

Frau Benecke (02202 710164, benecke@odenthal.de) oder

Herr Koolen (02202 710171, koolen@odenthal.de) zur Verfügung.

Rechtsfolgen

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Ge-
meindeordnung NRW wird hingewiesen:

Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Odenthal, den 10.12.2020

Der Bürgermeister



Robert Lennerts